

Vorlage

Drucksachen-Nr.:		BV/286/2014/AfD				
Einreicher:		Fraktion der AfD				
Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	08.10.2014	1	3	3	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.10.2014	8	0	1	
Stadtrat	öffentlich	05.11.2014	31	08	08	

Titel: Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Folgende Absätze sind in der Hundesteuersatzung einzufügen:

Einfügung in § 3

(5) Für Hunde der Rassen nach § 5 Abs. 3 und 4 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 (d) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde auf Antrag nach § 5 Abs. 6 die Ungefährlichkeit des Tieres in einem Wesenstest festgestellt hat sowie die fachliche Eignung des Halters nachgewiesen wurde. Damit beginnt die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 a-c angeführten Steuersätzen wieder.

Einfügung in § 5

(6) Hunde der Rassen nach § 5 Abs. 3 und 4 sind auf Antrag nach § 5 Abs. 1 a-c zu besteuern, wenn die Voraussetzungen gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) §§ 6 bis 10 nachgewiesen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach GefHuG LSA § 17 Abs. 1.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2007 (1.Änd. 08 November 2010)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Vorlage nicht leitbildrelevant	X
--------------------------------	---

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Fraktionsvorsitzender

Geändert beschlossen im Stadtrat am:
05.11.2014

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung :

Leider kommt es immer wieder vor, dass Hunde Menschen angreifen und schwer, vereinzelt tödlich verletzen. Die Angreifer sind meist große Hunde unterschiedlicher Rassen. Es gibt allerdings keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass von bestimmten Hunderassen pauschal eine erhöhte Gefahr ausgeht. Die Gefährlichkeit eines Hundes ist eine individuelle Eigenschaft, die primär durch Haltung, Sozialisation und Erziehung beeinflusst werden; die Rasse des Hundes ist dabei zweitrangig.

Mit der deutlich erhöhten Steuer für sogenannte Kampfhunde soll die Haltung vermeintlich gefährlicher Hunde eingedämmt werden. Das Ziel dieser Lenkungssteuer ist nachvollziehbar, soll doch damit das Halten dieser Hunde generell unterbunden werden. Das führt allerdings auch dazu, dass diese Tiere dann nicht mehr vermittelbar sind und Zeit ihres Lebens im Tierheim zubringen müssen.

Es ist der Sache nicht dienlich, wenn aufgrund einzelner Ereignisse bestimmte Rassen oder große Hunde generell als gefährlich eingestuft werden. Dies wird der überwiegenden Mehrzahl der freundlichen, völlig harmlosen Hunde, die dann ihr ganzes Leben im Hundezwinger eines Tierheims zubringen müssen, nicht gerecht. Eine Tötung dieser Tiere kann aus Gründen des Tierschutzgesetzes nicht in Erwägung gezogen werden.

Deshalb schlagen wir vor, dass, wenn die Ungefährlichkeit eines Hundes mit einem Wesenstest nachgewiesen wurde und eine Kommission, bestehend aus Tierheimleitung, Tierpfleger und Amtstierarzt, die Ungefährlichkeit des Hundes bestätigt, eine Ausnahme, also eine Rückstufung auf den normalen Steuersatz ermöglicht wird. Tiere, die bössartig oder völlig unberechenbar und damit auch nicht sozialisierbar sind, werden vom Tierheim selbstverständlich nicht vermittelt.

Eine Rückstufung zum normalen Steuersatz sollte auch dann erfolgen können, wenn der Halter eines sog. Kampfhundes seinen Hund diesen Wesenstest unterziehen lässt und eine entsprechende Bescheinigung der o.g. Kommission der Stadt Dessau-Roßlau vorlegen kann. Hierzu gehört natürlich auch, dass dem Halter durch die gleiche Kommission die fachliche Eignung bestätigt wird. In Analogie dessen prüft natürlich diese Kommission auch die fachliche Eignung eines künftigen Halters bei der Vermittlung eines solchen Hundes durch das Tierheim. Die Grundlagen für eine fachliche Eignung eines Halters müssen von der Kommission erarbeitet werden.